Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des öffentlichen Backhauses in Kirchheim unter Teck

Alt	Neu	Bemerkung
Das Backhaus in Kirchheim unter Teck – Lindorf (Backhaus Lindorf) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchheim unter Teck und wird vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin im Benehmen mit dem Ortschaftsrat verwaltet. Das Backhaus Lindorf steht	 Das Backhaus in Kirchheim unter Teck – Lindorf (Backhaus Lindorf) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchheim unter Teck und wird vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin im Benehmen mit dem Ortschaftsrat verwaltet. Das Backhaus Lindorf steht 	Keine Änderung Keine Änderung
vorzugsweise den Einwohnern der Ortschaft Lindorf zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung durch Einwohner der übrigen Ortsteile der Stadt Kirchheim unter Teck sowie durch Auswärtige ist nur nach Absprache mit dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin möglich.	vorzugsweise den Einwohnern der Ortschaft Lindorf zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung durch Einwohner der übrigen Ortsteile der Stadt Kirchheim unter Teck sowie durch Auswärtige ist nur nach Absprache mit dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin möglich.	
3. Gewerblichen Nutzern ist die Benutzung des Backhauses Lindorf grundsätzlich nicht gestattet. Ist der Verkauf der gebackenen Erzeugnisse geplant, so kann er nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke erfolgen. Soweit Backwaren anderweitig zur Weitergabe an Dritte hergestellt werden, können sie nur auf freiwilliger Spendenbasis, durch gemeinnützige Organisationen selbst, oder in einem Rahmen, der die Grenze der Liebhaberei nicht übersteigt, abgegeben werden. Hierüber sind dem Backhausverwalter/der Backhausverwalterin geeignete Nachweise zu erbringen.	3. Gewerblichen Nutzern ist die Benutzung des Backhauses Lindorf grundsätzlich nicht gestattet. a) Ist der Verkauf der gebackenen Erzeugnisse geplant, so kann er nur zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen und deren Zwecke erfolgen. b) Soweit Backwaren anderweitig zur Weitergabe an Dritte hergestellt werden, können sie nur auf freiwilliger Spendenbasis, in einem Rahmen, der die Grenze der Liebhaberei (-ohne Gewinnerzielungsabsicht-) nicht übersteigt, abgegeben werden. Hierüber sind dem Backhausverwalter/der Backhausverwalterin geeignete Nachweise zu erbringen. Die Nachweise, Einnahmen, Ausgaben, Spendennachweise sind als Bestandteil des Berichts gemäß Punkt 9 der Backhausordnung an den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorstehern weiter zu geben.	Änderungen in rot
4. Jede Benutzerin, jeder Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten des Backhausbetriebes abzuschließen und die benutzten Einrichtungen dem/der nachfolgenden Benutzer/Benutzerin gereinigt zu übergeben.	4. Jede Benutzerin, jeder Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten des Backhausbetriebes abzuschließen und die benutzten Einrichtungen dem/der nachfolgenden Benutzer/Benutzerin gereinigt zu übergeben.	Keine Änderung

_	D D 11 1 M 4 1'	-	D D 11 1 M 4 1'	17 ' % 1
3.	Das Backhaus kann von Montag bis	٥.	Das Backhaus kann von Montag bis	Keine Änderung
	Samstag benutzt werden, im Bedarfsfall		Samstag benutzt werden, im Bedarfsfall	
	(z. B. bei örtlichen Veranstaltungen) mit		(z. B. bei örtlichen Veranstaltungen) mit	
	Genehmigung des Ortsvorstehers/der		Genehmigung des Ortsvorstehers/der	
	Ortsvorsteherin auch an Sonn- und		Ortsvorsteherin auch an Sonn- und	
	Feiertagen.		Feiertagen.	
6.	Die regelmäßige Backzeit beträgt	6.	Die regelmäßige Backzeit beträgt	Keine Änderung
	Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 20:00		Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 20:00	
	Uhr, samstags von 07:00 bis 21:00 Uhr.		Uhr, samstags von 07:00 bis 21:00 Uhr.	
7.	Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist	7.	Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist	Keine Änderung
	verpflichtet das für die Befeuerung		verpflichtet das für die Befeuerung	
	erforderliche Holz selbst mitzubringen.		erforderliche Holz selbst mitzubringen.	
	Hierfür darf nur abgelagertes, trockenes		Hierfür darf nur abgelagertes, trockenes	
	und chemisch unbehandeltes Reisigholz		und chemisch unbehandeltes Reisigholz	
	verwendet werden. Kunststoffschnüre		verwendet werden. Kunststoffschnüre	
	sind aus dem Reisig vor dem Befeuern		sind aus dem Reisig vor dem Befeuern	
	zu entfernen.		zu entfernen.	
	Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin,		Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin,	
	die Backhausverwalterin/der		die Backhausverwalterin/der	
	Backhausverwalter oder vom		Backhausverwalter oder vom	
	Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin		Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin	
	beauftragte Dritte können unvermutete		beauftragte Dritte können unvermutete	
	Kontrollen vornehmen.		Kontrollen vornehmen.	
Q	Der Backofen darf mit allem, was fach-	Q	Der Backofen darf mit allem, was fach-	Keine Änderung
0.	und sachgerecht ist, ausgehudelt,	0.	und sachgerecht ist, ausgehudelt,	Kellic Alluciulig
	ausgefegt oder ausgesaugt werden.		ausgefegt oder ausgesaugt werden.	
	Das Ausräumen des Ofens (Asche, Glut,		Das Ausräumen des Ofens (Asche, Glut,	
	Backware) darf nicht mit metallenen		Backware) darf nicht mit metallenen	
	Gegenständen erfolgen. Es sind		Gegenständen erfolgen. Es sind	
	ausschließlich hölzerne Werkzeuge zu		ausschließlich hölzerne Werkzeuge zu	
	verwenden.	_	verwenden.	" 1 ·
9.	Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin	9.	Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin	Änderungen in
	bestellt auf Vorschlag des Ortschaftsrates		bestellt auf Vorschlag des Ortschaftsrates	rot
	die Verwalterin/den Verwalter des		die Verwalterin/den Verwalter des	
	Backhauses Lindorf.		Backhauses Lindorf.	
			Wichtigste Pflicht ist die Einhaltung der	
			Benutzungs- und Gebührenordnung zu	
			überwachen und Verstöße unverzüglich	
			dem Ortsvorsteher bzw. der	
			Ortsvorsteherin zu melden. Außerdem	
			sind die Backhausgebühren gemäß Punkt	
			12 der Backhausordnung einzuziehen.	
			Dem Ortschaftsrat ist jährlich im ersten	
			Quartal persönlich Bericht zu erstatten.	
10	.Bei wiederholten oder groben Verstößen	10	Bei wiederholten oder groben Verstößen	Keine Änderung
	gegen diese Benutzungs- und		gegen diese Benutzungs- und	
	Gebührenordnung kann der		Gebührenordnung kann der	
	Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin die		Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin die	
	weitere Benutzung untersagen.		weitere Benutzung untersagen.	
	-			

11. Die Backstellenbenutzer haften für die	11. Die Nutzer haften für die benutzten	Änderungen in
benutzten Einrichtungs- und	Einrichtungs- und	rot
Gebrauchsgegenstände. Vor dem Backen	Gebrauchsgegenstände.	
hat sich der jeweilige	Vor dem Backen hat sich der jeweilige	
Backstellenbenutzer/die jeweilige	Nutzer vom einwandfreien Zustand der	
Backstellenbenutzerin vom	Backstelle und der oben genannten	
einwandfreien Zustand der Backstelle	Gegenstände zu überzeugen. Etwaige	
und der oben genannten Gegenstände zu	Beschädigungen sind unverzüglich der	
überzeugen. Etwaige Beschädigungen	Backhausverwalterin/dem	
sind unverzüglich der	Backhausverwalter oder dem	
Backhausverwalterin/dem	Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin zu	
Backhausverwalter oder dem	melden. Eine eigenmächtige Beschaffung	
Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin zu	von Gegenständen oder Bestellen von	
melden.	Handwerkern ist nicht erlaubt.	
	12. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass	Einschub
	durch die Tätigkeiten im und am	
	Backhaus keine Beeinträchtigungen des	
	öffentlichen Raumes (Gehweg)	
	entstehen.	
12. Die Zeiteinteilung für jeweils ein Los	13. Die Zeiteinteilung für jeweils ein Los	Änderungen in
wird wie folgt festgelegt:	wird wie folgt festgelegt:	rot
Montag bis Freitag: 06:00 – 13:00 Uhr	Montag bis Freitag: $06:00 - 13:00$ Uhr	
13:00 – 20:00 Uhr	13:00 – 20:00 Uhr	
Samstag: 07:00 – 14:00 Uhr	Samstag: 07:00 – 14:00 Uhr	
14:00 – 21:00 Uhr	14:00 – 21:00 Uhr	
Die Gebühr beträgt pro Los 3,00 €. Diese	Die Gebühr beträgt pro Los 5,00 €. Diese	
ist am Jahresende an den Backhausver-	ist am Jahresende an den Backhausver-	
walter/die Backhausverwalterin zu	walter/die Backhausverwalterin zu	
entrichten.	entrichten.	
13. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage	14. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage	Änderungen in
ihrer Bekanntmachung in Kraft.	ihrer Bekanntmachung in Kraft.	rot
Kirchheim unter Teck, den 12.09.2011	Kirchheim unter Teck, den 20.06.2024	Neues Datum